VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluß
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates vom 11.12.2006.
Der Aufstellungsbeschluss ist durch Abdruck am 06.03.2009 im Amtsblatt Nr. 9 der Stadt Leinefelde-Worbis bekannt gemacht worden.

Leinefelde-Worbis, den 05.07.2015 Siegel Der Bürgermeister

Frühzeitige Bürgerbeteiligung
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 18.12.2008 durchgeführt worden. / Auf Beschluss des Stadtrates vom ist nach §3 Abs.1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Leinefelde-Worbis, den 05.07.2015 Der Bürgermeister

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 11.01.-11.02.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme wurde bis zum gesetzt.

Leinefelde-Worbis, den 05.07.2015 Der Bürgermeister

Beschluß über Entwurf und Auslegung
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am den Entwurf des Bebauungsplan „Am Kirschstiege" im Stadtteil Wintzingerode (Bearbeitungsstand) mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 BauGB beschlossen.

Leinefelde-Worbis, den -Siegel- Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Der Entwurf der des Bebauungsplan Nr.54 "Am Kirschstiege" im Stadtteil Wintzingerode ist mit Begründung vom 15.09.-15.09.14 u. 10.03.-11.04.14 während folgender Zeiten: gemäß § 13 Nr. 2 BauGB (Auslage nach § 3 Abs. 2 BauGB) öffentlich ausgelegt worden.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Abdruck im am , bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom bis zum 27.02.14 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
u. 25.08.- 25.09.2014

Leinefelde-Worbis, den 05.07.2015 Der Bürgermeister

Abwägungsbeschluss
Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der TÖB in seiner Sitzung am 07.12.2014 gemäß § 1 Abs. 6 BauGB geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist den Einsendern am mitgeteilt worden.

Leinefelde-Worbis, den 05.07.2015 Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan Nr.54 "Am Kirschstiege" im Stadtteil Wintzingerode, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung wurde am durch den Rat unter Beachtung der Verfahrensvorschriften in seiner Sitzung beschlossen. 07.12.2014

Leinefelde-Worbis, den 05.07.2015 Der Bürgermeister

Ausfertigung
Der Bebauungsplan Nr.54 "Am Kirschstiege" im Stadtteil Wintzingerode bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Leinefelde-Worbis, den 22.04.2015 Der Bürgermeister

Inkrafttretung
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.54 "Am Kirschstiege" im Stadtteil Wintzingerode, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung wurde gemäß §10 BauGB mit Angabe des Orts, wo die Satzung eingesehen werden kann, durch Abdruck im Amtsblatt am 30.04.2015 bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 30.04.15 bis zum 15.05.2015 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung tritt am 30.04.2015 rechtsverbindlich in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 30.04.2015 Der Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
Landesamt f. Vermessung u. Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 17 SEP 2014 übereinstimmen.

Leinefelde-Worbis, den 17 SEP 2014 Katasterbereichsleiter

TEIL A : ZEICHNERISCHER TEIL M 1:500

Baufeld	Baugebiet	GRZ	Bauweise	TH* max	FH* max
1	WA	0.3	o / E	5.0m	8.5m
2	WA	0.3	o / E	5.0m	8.5m

* Bezugspunkt für die Höhenermittlung ist die anstehende mittlere Geländehöhe im Bereich der nachzuweisenden baulichen Anlage.

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Katasteramtliche Darstellungen

- Grundstücksgrenze
- Flurnummer (Flur 4)
- Gebäudebestand
- Flurstücksnummer (327/2)
- Flurgrenze
- Gebäudebestand (aus Luftbild)

2. Planzeichenerklärung gem. PlanV 1990

2.1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2.2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
GRZ 0.3 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
Höhe baulicher Anlagen als Mindest– bzw. Höchstmaß hier als
TH max. Traufhöhe als Maximalhöhe (§ 18 BauNVO)
FH max. Firsthöhe als Maximalhöhe (§ 18 BauNVO)

2.3. Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

O offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
E nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
überbaubare Grundstücksfläche im Baubgebiet (§ 23 (1/3) BauNVO)
nicht überbaubare Grundstücksfläche im Baubgebiet (§ 23 (5) BauNVO)

2.4 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche (§ 9 (1) 11 BauGB)
Straßenbegrenzungslinie (§ 9 (1) 11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zufahrt Grundstück (öffentlich)

Ein– bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Bereich ohne Ein– und Ausfahrt (§ 9 (1) 4 BauGB)
Einfahrtsbereich (§ 9 (1) 4 BauGB)

2.5. Hauptversorgungs– und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)

Leitungskanal Abwasser (Bestand)
Druckleitung Trinkwasser (Bestand)
Druckleitung Trinkwasser (Bestand– zum Abbruch vorgesehen)
Druckleitung Trinkwasser (Neu–in Planung)

2.6. Grünflächen
(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)

2.6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft (Wirtschaftsweg)

2.7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung v. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung v. Boden, Natur u. Landschaft (§ 9 (1) 15 BauGB)
alter Trafoturm — Entwicklungsziel Brutplatz–und Bestandssicherung
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a (6) BauGB)
A — Maßnahmennummer der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Anpflanzen von Bäumen (§ 9 (1) 25 (6) BauGB)

2.8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

2.9. Sonstige Darstellungen

geplante Grundstücksgrenze
3 — Bezeichnung Baufeld
3.00 / 5.00 — Bemaßung (verbindlich)

3. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs.6 BauGB)

Böschungen
*286.04 — Bestandshöhen
Telefonmast

TEIL B : TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung und sonstigen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
1.1 Für den Geltungsbereich des Satzungsgebietes wird ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. § 4 (1) BauNVO
1.2 Die unter § 4 Abs.3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16, 18, 23 BauNVO)
2.1 Festsetzung der Grundflächenzahl gemäß § 16 (2) Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 19 (4) BauNVO.
Die max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3.
Maßgebliche Bezugsfläche für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Grundfläche innerhalb der neu geplanten Grundstücksgrenzen.
Für die Berechnung der Grundfläche sind die äußeren Maße der Bauteile anzusetzen. Es ist die max. Fläche durch senkrechte Projektion aller Geschosse auf eine waagerechte Ebene zu ermitteln. Konstruktive und gestalterische Vor- und Rücksprünge bleiben unberücksichtigt.
2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 (3) BauGB und § 18 (1) BauNVO)
Es werden Gebäudehöhen festgesetzt (siehe zeichnerische Teil)
Die Traufhöhe (TH) ist festgelegt als Maß zwischen der Bezugsebene und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, die Firsthöhe (FH) als Maß zwischen der Bezugsebene und der Oberkante Firstziegel bzw. beim Pultdach der Schnittpunkt der höheren Außenwand mit der Dachhaut.
Bezugspunkt für Höhenangaben ist die anstehende Geländehöhe in der Gebäudemitte der nachzuweisenden baulichen Anlage (gesetzt auf 0,00).

3. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
3.1 Es sind Einzelhäuser in der offene Bauweise zulässig (§ 22 BauNVO)
3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gekennzeichnet

4. Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 1/4 BauGB i.V.m. § 12 (6), § 14 (1) und (2), § 23 (5) BauNVO)
4.1 Die Grundfläche der außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässigen Nebenanlagen, Garagen und Carports darf 40m² nicht überschreiten.
Der Mindestabstand zu der erschließenden Verkehrsfläche muss mindestens. 5 m betragen.

5. Anschluss von Baugrundstücken an die öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
5.1 Der Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Verkehrsfläche erfolgt in den ausgewiesenen Einfahrtsbereichen.

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (§ 5 (2) Nr. 10 und (4) § 9 (1) Nr. 20,25 und (6) BauGB)
A 1 Entwicklung des Trafoturms als Lebensstätte für gefährdete Tierarten
Der ehemalige Trafoturm am Westrand des Plangebiets ist dauerhaft zu erhalten und als Niststätte und Versteck für Tierarten herzurichten. Dazu sind ein Zugang und Brutkasten für Schleiereulen bzw. Turmfalken zu schaffen sowie Nistmöglichkeiten für Dohle, Mauersegler und Mehlschwalben sowie Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse. Im Rahmen eines Monitoring ist zu klären, welche der daraufhin zugewanderten Arten ggf. bevorzugt gefördert werden. Eine Nutzung des Erdgeschosses und im direkten Umfeld des Turms darf nicht zu einer Störung der sich ansiedelnden gefährdeten Tierarten führen. Die Maßnahme ist in einem Zeitraum von 18 Monaten nach Genehmigung des Bebauungsplanes durchzuführen. Ausweisung des Turms und seines unmittelbaren Umfelds als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).

A 2 Pflanzbereich am Kirschstieg (BauGB § 9 (1) Nr. 25a)
Die Fläche ist mit Landschaftsrasen herzustellen und extensiv zu pflegen. Dies schließt auch den Einsatz von Dünger und Pestiziden aus. Auf der Fläche sind 2 Vogelkirschen (Prunus avium) folgender Qualität zu pflanzen: Hochstamm, 3xv., m.B., StU 14-16. Die Pflanzung ist innerhalb von 18 Monaten nach Genehmigung des Bebauungsplanes vorzunehmen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit innerhalb von 3 Jahren zu ersetzen.

A 3 Bepflanzung des Walls (BauGB § 9 (1) Nr. 25a)
Auf dem südwestlichen Wallabschnitt ist eine zweireihige Strauchhecke anzupflanzen entsprechend der Pflanzliste mit einem Abstand in der Reihe von 1,5 m. Der Reihenabstand beträgt 1 m. Der Abstand zur Grenze des Baugrundstücks bzw. zum angrenzenden Acker/ Weg beträgt 2 m. Die Sträucher müssen folgende Qualität aufweisen: v.Str., o.B., 3 Tr., 60-100. Die Pflanzung ist innerhalb von 18 Monaten nach Genehmigung des Bebauungsplanes vorzunehmen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit innerhalb von 3 Jahren zu ersetzen.

Pflanzliste für Strauchhecke
Cornus mas-Kornelkirsche, Cornus sanguinea-Roter Hartriegel, Corylus avellana-Hasel, Euonymus europaeus-Pfaffenhütchen, Ligustrum vulgare-Liguster, Lonicera xylosteum-Heckenkirsche, Sambucus nigra-Schw. Holunder, Rosa canina-Heckenrose, Viburnum opulus-Gemeiner Schneeball

A 4 Anpflanzungen auf den Baugrundstücken (BauGB § 9 (1) Nr. 25a)
Auf den Baugrundstücken sind je Grundstück 3 heimische Laubbäume oder 3 Hochstamm-Obstbäume folgender Qualität zu pflanzen: Hochstamm, 2xv., o.B., 10-12. Die Pflanzung ist innerhalb von 18 Monaten nach Beginn des Bauvorhabens vorzunehmen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit innerhalb von 3 Jahren zu ersetzen.

Pflanzliste für heimische Laubbäume:
Acer campestre-Feldahorn, Acer platanoides-Spitzahorn, Betula pendula-Sandbirke, Carpinus betulus-Hainbuche, Quercus robur-Stieleiche, Quercus petraea-Traubeneiche, Sorbus aucuparia-Eberesche, Tilia cordata-Winterlinde

A5 Einfriedungen
Hecken aus Lebensbaum und Scheinzypresse sind als Grundstückseinfriedung unzulässig. Bei der Anlage von Hecken als Grundstückseinfriedung sind heimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Grenzabstände von Anpflanzungen
Bei den Anpflanzungen sind die Abstandsregelungen der §§ 44 und 45 des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes zu beachten.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 83 ThüBO)

1. Fassaden
Die Fassaden sind unter Verwendung naturnaher Materialien wie mineralische Putze, Ziegel, Stein und Holz zu gestalten.
Fassaden in Blockbohlen oder Vollstammoptik sowie spiegelnde Fassaden sind nicht zulässig.

2. Dächer
Für die Hauptkörper sind zugelassen Sattel-, Walm-, und versetzte Pultdächer.
Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und bauliche Nebenanlagen sind in ihrer Dachform frei.
Steildacheindeckungen sind mit Dachziegel der Farbtöne von "rot-rotbraun", und, als Gründachaufbau oder mit solartechnischen Elementen auszuführen.

3. Einfriedungen
Einfriedungen in massiver, geschlossener Ausführung wie zum Beispiel Mauern, Trogsteine, Betonwände sind unzulässig.

III. HINWEISE (§ 9 (6) BauGB)

1.- Baugrundbewertung "Hinweis auf mögliche Gefahren nach BauGB § 5 (3)"
Aus dem geologischen Aufbau des Untergrundes ergibt sich hinsichtlich Subrosion ein Gefährdungspotential für die Baustandorte (Erdfälle und Karstquellen). Zusätzlich können fossile Scherzonen ausgebildet sein, welche durch bauliche Eingriffe reaktiviert werden können (Fließerden, fossile Rutschmassen). Die Gefährdungen erfordern besondere bauliche Vorkehrungen im Gründungsbereich sowie Nachweise der Standsicherheit von Baugrubenböschungen und Geländemodellierungen (Einschnitten oder Aufschüttungen) beeinflusster Hangbereiche. Im Vorfeld einzelner Baumaßnahmen wird die Durchführung qualifizierter Baugrunduntersuchungen empfohlen. Über die tatsächlich erforderlichen bautechnischen und sicherheitstechnischen Maßnahmen entscheiden Planer und Statiker in Zusammenarbeit mit dem Baugrundgutachter und den Bauherren.

2.-Behandlung des Abwassers
Das anfallende häusliche Abwasser ist in einer vollbiologischen Kleinkläranlage nach DIN EN 12566 zu behandeln und anschließend in einen Kanal des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (WAZ) einzuleiten. Die Genehmigung zur Einleitung ist vor dem Genehmigungsfreistellungsverfahren beim WAZ einzuholen und mit Anzeige des Bauvorhabens nachzuweisen.

3.- Behandlung des Oberflächenwassers
Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen sind unter Drosselung der Menge auf 10l/s ha in den öffentlichen Kanal des Wasser- und Abwasserzweckverband "Eichsfelder Kessel" (WAZ) abzuleiten. Eine Verwertung zusätzlich z. Bsp. in Form einer Kombizisterne ist möglich. Die Versickerung auf dem Grundstück wird aus Gründen einer potentiellen Gefährdung durch Subrosion nicht empfohlen. Jede Einleitung bedarf der Genehmigung. Die Berechnungen der Rückhaltungen und Einleitmengen sind den Einleiterlaubnissen beizufügen. Die Genehmigung zur Behandlung des Oberflächenwassers ist vor dem Genehmigungsfreistellungsverfahren beim WAZ bzw. der Wasserbehörde des LKE einzuholen und mit Anzeige des Bauvorhabens nachzuweisen.

4. Abfallrecht / Bodenschutz:
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Auf die Bestimmungen der Bodenschutzgesetze und die DIN 19731 wird hingewiesen. Im Geltungsbereich befinden sich nach derzeitigen Stand der Verdachtsflächenerfassung keine dem Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) erfassten altlastenverdächtigen Flächen i.S.v. § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502). Ergeben sich im Rahmen der weiteren Planung, Erschließung und Bauausführung Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter Bodenveränderungen bzw. sonstiger Altlasten, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der zuständigen Bodenschutzbehörde, dem Umweltamt des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen. damit ggf. erforderliche Maßnahmen eingeleitete werden können.

5. Denkmalschutz / Bodenfunde
Für den Geltungsbereich sind keine Bodendenkmale und archäologische Fundstellen belegt oder zu vermuten. Bei Bauarbeiten könnten "Zufallsfunde" gemacht werden. Diese sind nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 07.01.1992 anzeigepflichtig. Archäologische Funde sind dem Thüringer Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen. Nach § 7. /Ws. 4 ThürDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von eventuell notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat.

RECHTSGRUNDLAGEN

RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND RICHTLINIEN:

1. Baugesetzbuch (BauGB)
in der zur Zeit gültigen Fassung.
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der zur Zeit gültigen Fassung.
3. Thüringer Bauordnung (ThürBO))
in der zur Zeit gültigen Fassung.
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV-90)
in der zur Zeit gültigen Fassung.
5. Raumordnungsgesetz (Raumordnungsgesetz -ROG)
in der zur Zeit gültigen Fassung.
6. Raumordnungsverordnung (RoV)
in der zur Zeit gültigen Fassung.
8. Thüringer Kommunalordnung Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO)
in der zur Zeit gültigen Fassung.
9. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung.
10. Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG)
in der zur Zeit gültigen Fassung.
11. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
in der zur Zeit gültigen Fassung.
12. Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThurDSchG)
in der zur Zeit gültigen Fassung.
13. Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG)
in der zur Zeit gültigen Fassung.
14. Bundeskleingartengesetz (BKleingG)
in der zur Zeit gültigen Fassung.
15. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
in der zur Zeit gültigen Fassung.
16. Thüringer Wassergesetz (ThürWG)
in der zur Zeit gültigen Fassung.
17. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der zur Zeit gültigen Fassung.
18. Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG
in der zur Zeit gültigen Fassung.
19. Thüringer Straßengesetz (ThürStrG)
in der zur Zeit gültigen Fassung.
20. Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
in der zur Zeit gültigen Fassung.
21. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)
in der zur Zeit gültigen Fassung.
22. Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Leinefelde-Worbis
in der zur Zeit gültigen Fassung.
23. DIN 18005 Teil
24. DIN 18916 Vegetationstechnik Im Landschaftsbau, Pflanzen und Pflanzenarbeiten.
25. DIN 18917 Vegetationstechnik Im Landschaftsbau, Rasen und Saatgebiet.
26. DIN 18919 Vegetationstechnik Im Landschaftsbau, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen.
27. DIN 18920 Vegetationstechnik Im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzabständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
28. FLL - Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen
29. Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen.
30. Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens vom TMLNU

Bebauungsplan Nr.54 " AM KIRSCHSTIEGE"

ÜBERSICHTSPLAN - M 1:10000

Wohnungsbau im Stadtteil Wintzingerode

Stadt — Leinefelde - Worbis
Stadt Leinefelde - Worbis
-vertreten durch den Bürgermeister-
Bahnhofstraße 43
37327 Leinefelde-Worbis

Stadtteil — Wintzingerode
Gemarkung: Wintzingerode
Flur: 002
Flurstücke: 122/13, 122/15, 122/16, 122/17, 115/1, 115/2, 138/1, 138/3, 138/4, 138/6, 138/7, 138/8, 139/1, 139/2
Gesamtgröße: Fläche Geltungsbereich = 0.42 ha

Stand der Bearbeitung: Satzung Juli 2014

= ORIGINAL = DER STADT

Entwurfsverfasser:
Dipl.-Ing.
Roberto May
freier Architekt
Breitenbacher Str.3
37327 Leinefelde
Fon 0 36 05 . 54 34 30
Fax 0 36 05 . 54 34 32
ARCHITEKTUR WERKSTATT

Unterschrift Entwurfsverfasser